

# Regierungsratsbeschluss

vom 11. November 2014

Nr. 2014/1929

## **A – Kindes- und Erwachsenenschutz und Kinderheime; B – Behinderung; C – Suchthilfe; S – Sozialhilfe**

### **Festlegung Höchsttaxen stationäre und teilstationäre Angebote 2015**

---

#### **1. Ausgangslage**

Nach § 52 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen generelle Höchsttaxen und -beiträge fest. Gemäss § 52 Abs. 2 SG bewilligt das Departement die massgebenden individuellen Taxen.

#### **2. Erwägungen**

##### 2.1 Vorgaben des Regierungsrates

Gemäss RRB Nr. 2013/2281 vom 9. Dezember 2013 werden die Taxen der Einrichtungen für Menschen mit einer Behinderung und ebenso die Pauschalen im Bereich Sonderpädagogik für die Jahre 2014 bis und mit 2017 befristet auf dem Niveau des Jahres 2013 plafoniert.

Die festgelegten Höchsttaxen und –beiträge an Einrichtungen für Menschen mit einer Behinderung müssen deshalb für das Jahr 2015 unverändert bleiben.

##### 2.2 Abschreibungen und Rückstellungen

Die aus den Abschreibungen auf Immobilien generierten Finanzmittel sind primär für die Rückzahlung von allfällig noch bestehenden Hypothekarschulden zu verwenden. Spätestens am Ende der Nutzungsdauer der einzelnen Liegenschaften müssen sämtliche zugehörigen Hypothekarschulden zurückbezahlt sein. Sind die Hypothekarschulden vollständig beglichen, dürfen die aus Abschreibungen auf Immobilien generierten Finanzmittel zur Äufnung von zweckbestimmten Rücklagen für werterhaltende und wertvermehrnde Massnahmen sowie allfällige Erneuerungsbauten verwendet werden.

##### 2.3 Gewinn- und Verlustvorträge

Gelingt es einer Einrichtung durch gute Auslastung und effiziente Betriebsführung einen Überschuss zu erzielen, so ist dieser dem Gewinn- und Verlustvortragskonto gutzuschreiben. Dieses Konto dient dem Ausgleich von Schwankungen im Betriebsergebnis und ist somit zweckbestimmt. Verluste sind über einen allfälligen Gewinnvortrag abzubuchen oder als Verlustsaldo vorzutragen. Das Gewinn- und Verlustvortragskonto wird bei der Taxfestlegung berücksichtigt.

#### 2.4 Andere Kantone - Institutionen ohne IVSE-Anerkennung für die Bereiche A, B, C und S

Der Kanton Solothurn vergütet grundsätzlich keine Leistungen (weder in Form von Direktzahlungen noch mittels Ergänzungsleistungen) bei Wohnheimaufenthalten mit Tagesstättenbetreuung, Tagesstättenbetreuung für Externe oder Arbeitserbringung in Werkstätten in ausserkantonalen Institutionen ohne IVSE-Anerkennung.

Auf begründeten Antrag einer für die Einweisung verantwortlichen Stelle hin kann das Departement des Innern jedoch eine Einzelfallanerkennung ausstellen sowie eine für die Leistungsvergütung und Berechnung der Ergänzungsleistungen relevante Taxe festlegen.

#### 2.5 Interinstitutionelle Zusammenarbeit - AHV-Zweigsstellen

Die AHV-Zweigsstellen bearbeiten für Bewohnerinnen und Bewohner von Solothurner Institutionen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Solothurn ausschliesslich die Ausweise über Pensions- und Betreuungskosten.

Für Solothurnerinnen und Solothurner, welche in IVSE-anerkannten ausserkantonalen Institutionen leben, lösen ausschliesslich die durch die IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Solothurn ausgestellten Kostenübernahmegarantien eine Anpassung der Ergänzungsleistungen aus.

Für Solothurnerinnen und Solothurner, welche in nicht-IVSE-anerkannten ausserkantonalen Institutionen leben, können nach erfolgter Prüfung der Gesuche Einzelfallanerkennungen verbunden mit Kostenübernahmegarantien resp. Taxfestlegungen ausgestellt werden.

Das Amt für soziale Sicherheit lässt die Einzelfallanerkennungen und die Kostenübernahmegarantien resp. die Taxfestlegungen den AHV-Zweigsstellen zukommen.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf § 52 Absatz 1, § 82 Absatz 2 Buchstabe b des Sozialgesetzes sowie gestützt auf Regierungsratsbeschluss Nr. 2014/1158 vom 1. Juli 2014 (Budgetweisungen für das Jahr 2015):

Die Höchstattaxen für die Leistungsvergütung und für die Berechnung der Ergänzungsleistungen im Jahr 2015, wie im Anhang 'Höchstattaxen 2015; A - Kindes- und Erwachsenenschutz und Kinderheime; B - Behinderung; C - Suchthilfe; S - Sozialhilfe' aufgeführt, werden beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilagen**

Höchstattaxen 2015

**Verteiler**

Amt für soziale Sicherheit, soziale Dienste (7); BRU, EGL, RYS, BUP, CIR, GAP, BOR (2014/079)

Aktuariat SOGEKO

Kantonale Ausgleichskasse, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil

Institutionen im Behinderten-, Sucht-, Kinder- und Jugendbereich (ohne Sonderschulung)  
im Kanton Solothurn (50); Versand durch ASO/GAP